

RS Nr. 1447/2015
VP-I
März 2015

Honorarabschluss 2014

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Ärzttekammer und Kasse haben – vorbehaltlich der Zustimmung der beschlussfassenden Organe des Hauptverbandes – eine Anhebung der Honorare ab dem Kalenderjahr 2014 wie folgt vereinbart:

- Die durchschnittliche Tarifierhebung für Allgemeinmediziner beträgt 1,81% und für Allgemeine Fachärzte 1,98%. Die Tarife der Fachgruppe Radiologie werden um 0,8% erhöht, die Tarife der Laborleistungen werden nicht angehoben. Die Tarifvalorisierung beträgt im Schnitt 1,8%.
- Ein Betrag in Höhe von 1,3% der Honorarsumme 2014 wird für Änderungen der Grundleistungsstaffeln und für Erleichterungen beim Honorarsummenlimit ab 1.1.2015 investiert.
- Rund 0,77% der Honorarsumme 2014 wird als Einmalzahlung an alle Vertragsärzte (ausgenommen Fachärzte für Labormedizin) ausgeschüttet.



Mit der Restzahlung IV/2014 am 6.4.2015 ergeht eine entsprechende **Nachzahlung für das gesamte Jahr 2014**. Die genaue Aufteilung der Punkt- und Eurowerte können Sie der Anlage 1 entnehmen. Mit der Nachzahlung werden auch die oben angeführten Einmalbeträge ausbezahlt, die Härten ausgleichen sollen, welche - insbesondere infolge von Auslagerungen aus dem KH - durch Limitierungen bzw. Grundleistungsstaffeln entstanden sind.

Ab 1. Jänner 2015 wird das Labor VII um 2,5 % und das Labor VI um 10 % abgesenkt, auch diese Beträge werden in Limiterleichterungen umgeschichtet. Somit gelten ab 1.1.2015 folgende Grundleistungsstaffeln (GL) und Honorarsummenlimits (HSL), die im Vergleich zu 2013 in Summe rund € 6 Mio an zusätzlichem Honorar bewirken:

Grundleistung NEU:	bis 500 Fälle	€ 27,22
	von 501 bis 1.100 Fälle	€ 24,36
	von 1.101 bis 1.400 Fälle	€ 12,50
	ab dem 1.401 Fall	€ 5,04

Der bisher vorgesehene Zuschlag bis 500 Fälle wird in die erste Staffel eingerechnet.

Honorarsummenlimit NEU: Anhebung des Betrages, ab dem der 33% Rabatt greift: von € 49.692,78 auf € 55.450,--

Erght an alle Vertragsärzte, Vertragsfachärzte und Vertragsgruppenpraxen ausgenommen ZAMUKI

Diese Änderungen im Bereich der Grundleistungsstaffeln und Honorarsummenlimite haben ÄK und Kasse insbesondere deshalb vereinbart, weil die von Ihnen beobachteten Auslagerungen aus dem Spitalsbereich zu einem entsprechenden Mehraufwand durch zusätzliche Patienten in der niedergelassenen Praxis führen werden. Sollte diese erwartete Entwicklung nicht eintreten, wird dies bei der Tarifierhebung für das Kalenderjahr 2016 berücksichtigt.

Auch wurde im Rahmen der Honorarverhandlungen vereinbart, dass die Honorierung im Bereitschaftsdienst neu aufgesetzt wird und die Abschläge bei den Gruppenpraxen Modell 1 und 2 unter bestimmten Voraussetzungen entfallen können. Details dazu müssen noch vereinbart werden und Sie erhalten eine gesonderte Information über die Neuerungen.

Dieser im Österreichvergleich deutlich im Spitzenfeld liegende Honorarabschluss ist deshalb möglich, weil Ärztekammer und Kasse bereits seit mehreren Jahren auf eine **kooperative Zusammenarbeit** setzen und weil in Oberösterreich durch gemeinsames sorgsames Wirtschaften eine finanziell gesunde Kasse als Partner der Ärzte Stabilität sichert.

Wir wollen auch in Zukunft diesen erfolgreichen Weg gemeinsam weitergehen und ersuchen Sie dabei um Ihre Kooperation – es kommt auf jeden Einzelnen an!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztekammer OÖ

Mag. Robert Prankl, prankl@aekoee.or.at, Tel. 0732/778371-305

OÖGKK

Gerald Dunzinger, gerald.dunzinger@oegkk.at, Tel. 057807-104813

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel, MPM

Ressortdirektor

Ärztekammer für Oberösterreich

MR Dr. Wolfgang Ziegler

Kurienobmann-Stv.

niedergelassene Ärzte

MR Dr. Thomas Fiedler

Kurienobmann

niedergelassene Ärzte

Dr. Peter Niedermoser

Präsident

Anlage 1

Tarif und Punktwert ab 1. Jänner 2014

1.) ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN UND ALLGEMEINE FACHÄRZTE

A.) Grundleistungsvergütung s. Seite 4/5

B.) Vergütung für Ordinationen und Besuche (Pos.Nr. 7/8) € 0,45

D.) Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt I
Allgemeine Sonderleistungen
ohne Pos.Nr. 14, 20, 20a, 22, 23, 24, 27, 27b, 40, 54 € 0,45

Pos.Nr. 14	€ 0,44
Pos.Nr. 20, 20a, 22, 23, 24, 40	€ 0,36
Pos.Nr. 27, 27b	€ 0,42
Pos.Nr. 54	€ 0,41

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt II

Sonderleistungen aus den Fachgebieten

ohne Pos.Nr. 62a, 62b, 63a, 63b, 70, 75a, 75 b-f, 160, 161, 164, 165, 168, 190, 190a, 197, 198,
MS1, MS2, MS3, 200, 210, 211, 211a, 214, 215, 220, 220a, 228b, 233, 234, 236, 237,
239, 240, 249 a-e, 250a, 255, 257, 258, 259, 260, 260a, 260b, 263, 264, 264a, 265,
265a, 266, 266a, 268, 268a, 268b, 346I-352I, 270, 270a, 270b, 271a-c, 272 a-c, 273, 275, 276,
277, 277a, 278, 278d, 279, 282, 286, 288a, 296 € 0,45

a) Augenheilkunde:	Pos.Nr. 62a	€ 0,40
	Pos.Nr. 62b	€ 0,41
	Pos.Nr. 63a	€ 0,42
	Pos.Nr. 63b	€ 0,41
	Pos. Nr. 70	€ 0,45
	Pos.Nr. 75a	€ 0,40
	Pos.Nr. 75 b-f	€ 0,38
b) Chirurgie, Orthopädie:	Pos.Nr. 160, 161	€ 0,43
	Pos.Nr. 164	€ 0,43
	Pos.Nr. 165	€ 0,46
	Pos.Nr. 168	€ 0,39
c) Gynäkologie:	Pos.Nr. 190, 190a	€ 0,43
	Pos.Nr. 197	€ 0,36
	Pos.Nr. 198, 200, MS1, MS2, MS3	€ 0,33
d) HNO-Krankheiten:	Pos.Nr. 210, 211	€ 0,38
	Pos.Nr. 211a	€ 0,39
	Pos.Nr. 214, 215, 220, 220a	€ 0,40
	Pos.Nr. 228b	€ 0,42
	Pos.Nr. 233	€ 0,41
	Pos.Nr. 234	€ 0,38
	Pos.Nr. 236	€ 0,40
	Pos.Nr. 237	€ 0,40
e) Dermatologie:	Pos.Nr. 239	€ 0,37
	Pos.Nr. 240	€ 0,37
	Pos.Nr. 249 a-e	€ 0,40
	Pos.Nr. 250a	€ 0,39
f) Kinderheilkunde:	Pos.Nr. 255	€ 0,43
	Pos.Nr. 257	€ 0,45

g) Innere und Lunge:	Pos.Nr. 258	€ 0,43	
	Pos.Nr. 259, 260, 260a	€ 0,42	
	Pos.Nr. 260b	€ 0,41	
	Pos.Nr. 263	€ 0,44	
	Pos.Nr. 264, 265	€ 0,42	
	Pos.Nr. 264a, 265a	€ 0,41	
	Pos.Nr. 266	€ 0,41	
	Pos.Nr. 266a	€ 0,41	
	Pos.Nr. 268, 268a	€ 0,45	
	Pos.Nr. 268b	€ 0,43	
	Pos.Nr. 346l-352l	€ 0,55	
	h) Neuro/Psych:	Pos.Nr. 270	€ 0,55
		Pos.Nr. 270a	€ 0,48
		Pos.Nr. 270b	€ 0,50
Pos.Nr. 271 a-c		€ 0,52	
Pos.Nr. 272 a-c		€ 0,69	
Pos.Nr. 273		€ 0,40	
Pos.Nr. 275-277		€ 0,45	
Pos.Nr. 277a		€ 0,45	
i) Urologie:	Pos.Nr. 278-278d	€ 0,40	
	Pos.Nr. 279	€ 0,53	
	Pos.Nr. 282	€ 0,48	
	Pos.Nr. 286	€ 0,40	
	Pos.Nr. 288a	€ 0,44	
	Pos.Nr. 296	€ 0,40	

1.1) FÜR ALLGEMEINMEDIZIN:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III Physiotherapie	€ 0,22
--	--------

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV Elektrokardiographische Untersuchungen EKG	€ 0,25
---	--------

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V Röntgenleistungen	€ 0,29
---	--------

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen	€ 0,21
Laborgemeinschaftspauschale	€ 0,50

1.2) FÜR ALLGEMEINE FACHÄRZTE:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III Physiotherapie ohne Pos.Nr. 307, 309, 320 - 324	€ 0,20
Pos.Nr. 307	€ 0,20
Pos.Nr. 309	€ 0,22
Pos.Nr. 320 - 324	€ 0,21
<hr/>	
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV A) EKG	€ 0,25
B) Ergometrie	€ 0,28
<hr/>	
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V Röntgenleistungen	€ 0,27
Röntgenleistungen f. FA f. Lungenkrankheiten (Pos. Nr. 346I-352I)	€ 0,55
<hr/>	
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen ohne Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245, 1313	€ 0,21
Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245	€ 0,23
Pos.Nr. 1313	€ 0,28

2.) FACHÄRZTE FÜR RADIOLOGIE

Röntgen - Diagnostik	€ 0,08
Röntgen - Therapie	€ 0,20
EWR-Zuschlag	€ 1,56

3.) MED. -DIAGN. LABORATORIUMSUNTERSUCHUNGEN gem. Abschnitt VII

sämtliche Positionen	€ 0,076280
EWR-Zuschlag	€ 11,52

A. Vergütung für Grundleistungen ab 1. Jänner 2014

Grundleistungsvergütung pro Krankenschein (Überweisungsschein) im Kalendervierteljahr für

1.) Ärzte für Allgemeinmedizin

EWR-Zuschlag			€ 5,45
a.) bis 808 Fälle	58 Punkte à	€ 0,420000	€ 24,36
von 809 bis 1100 Fälle	45 Punkte à	€ 0,420000	€ 18,90
ab 1101. Fall	12 Punkte à	€ 0,410000	€ 4,92
Zuschlag bis 500 Fälle, pro Fall			€ 2,86
b.) Vertretung, Erste Hilfe, Bereitschaftsdienst an Wochentagen			
	26 Punkte à	€ 0,410000	€ 10,66
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, Fälle ohne Grundleistungsvergütung nach lit. a.) oder b.)			
	18 Punkte à	€ 0,410000	€ 7,38
d.) Kurverschreibung und Kurüberwachung (Verrechenbar gemäß Abschn. F 4.)			
	66 Punkte à	€ 0,26	€ 17,16

2.) Fachärzte

EWR-Zuschlag			€ 11,00
a.) Augenheilkunde u. Optometrie	48 Punkte à	€ 0,370000	€ 17,76
Chirurgie	45 Punkte à	€ 0,400000	€ 18,00
Unfallchirurgie	45 Punkte à	€ 0,410000	€ 18,45
Dermatologie	59 Punkte à	€ 0,380000	€ 22,42
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe	47 Punkte à	€ 0,400000	€ 18,80
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	58 Punkte à	€ 0,380000	€ 22,04
Innere Medizin	54 Punkte à	€ 0,520000	€ 28,08
Kinder- u. Jugendheilkunde	63 Punkte à	€ 0,400000	€ 25,20
Lungenkrankheiten	57 Punkte à	€ 0,440000	€ 25,08
Neurologie	59 Punkte à	€ 0,480000	€ 28,32
Psychiatrie	59 Punkte à	€ 0,540000	€ 31,86
Orthopädie u. orthopädische Chirurgie	42 Punkte à	€ 0,380000	€ 15,96
Urologie	56 Punkte à	€ 0,450000	€ 25,20
Zuschlag bis 500 Fälle			
Chirurgie	pro Fall	€ 3,30	
Unfallchirurgie	pro Fall	€ 4,00	
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	pro Fall	€ 2,60	
Kinder- u. Jugendheilkunde	pro Fall	€ 4,60	
Lungenkrankheiten	pro Fall	€ 4,55	
Neurologie	pro Fall	€ 9,20	
Psychiatrie	pro Fall	€ 9,30	
Urologie	pro Fall	€ 4,40	
Sonographiepauschalzuschlag im Fachgebiet Urologie			
	bis 500 Fälle	32 Punkte à € 0,55	€ 17,60
	ab 501. Fall	27 Punkte à € 0,55	€ 14,85
b.) Vertretung, Erste Hilfe			
	26 Punkte à	€ 0,36	€ 9,36
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, Fälle ohne Grundleistungsvergütung nach lit. a.) oder b.)			
	18 Punkte à	€ 0,41	€ 7,38

B. Vergütung für Ordinationen und Besuche ab 1. Jänner 2014

Ordinationen:

- 1 Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes € 9,08
Diese Position kann nur verrechnet werden, wenn die Notwendigkeit einer dringlichen ärztlichen Hilfeleistung gegeben war und zur betreffenden Zeit in der Regel keine Ordination abgehalten wird.
- 1a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen ab der dritten und jeder weiteren persönlichen Inanspruchnahme des Arztes im selben Quartal € 7,00
Von der Verrechenbarkeit sind die Fachärzte für Labormedizin und die Fachärzte für Radiologie ausgeschlossen.

Als persönliche Inanspruchnahme des Arztes im Sinne dieser Sonderleistungsposition gelten nicht
a) persönliche Inanspruchnahme des Arztes bei denen eine Pos. 2a verrechenbar ist oder ausschließlich eine der folgenden Leistungen erbracht wird:
21b (Goldkur), 250 (Bucky), Physiotherapie, Blutabnahme für Laborleistungen und Laborleistungen
b) Serieninjektionen
c) hauptsächlich administrative Tätigkeiten (z.B. Verordnungen, Überweisungen, Rezeptausstellungen)
- 2a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen dringendes Verlangen des Patienten außerhalb der vereinbarten außerhalb der vereinbarten Ordinationszeiten (auch an ordinationsfreien Tagen) € 7,70
Die Zeit der Inanspruchnahme ist anzuführen. Die Position ist innerhalb von eineinhalb Stunden vor und nach den vereinbarten Ordinationszeiten nicht verrechenbar. Die Pos. 2a ist im übrigen nur dann verrechenbar, wenn die Leistungserbringung aufgrund der Dringlichkeit des Falles noch am selben Tag notwendig war und die Leistung nicht während der angeführten Zeiten (Ordinationszeit und eineinhalb Stunden vor- und nachher) erbracht werden konnte.
Die Pos. 2a ist daher auch dann verrechenbar, wenn bei Vorliegen der im vorstehenden Absatz angeführten Voraussetzungen - die dringend notwendige Inanspruchnahme telefonisch vorangemeldet wurde oder wenn die Ordination wegen der großen Anzahl der Patienten und der dadurch bedingten Verlängerung der Ordinationszeit noch nicht geschlossen war.
- 2n Ordination bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr € 18,98
2k Ordination bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr € 27,05
Bei den Positionen 2n und 2k ist die Zeit der Inanspruchnahme anzuführen.
- 3 Besuch bei Tag an Werktagen € 32,00
- 3d Besuch im Alten- oder Pflegeheim € 25,00
Die Pos. 3d gebührt pro Besuch in einem Heim; und zwar unabhängig davon, wie viele Alten- bzw. Pflegeheimpatienten tatsächlich visitiert wurden.
Die Pos. 3d ist für den Besuch eines Alten- bzw. Pflegeheimes grundsätzlich nur 1 x pro Tag verrechenbar (Ausnahme nur dann, wenn das Altenheim pro Tag notwendigerweise öfter als 1 x besucht werden musste; in diesem Fall Angabe der Uhrzeit der einzelnen Altenheimbesuche erforderlich).

<p>3e Besuch bei einem Alten- oder Pflegeheimpatienten Die Pos. 3e ist pro tatsächlichem Besuch verrechenbar. <u>Weiters gilt bzgl. Pos. 3d und 3e:</u> a) Verrechenbar nur für Patienten, die in einem von Ärztekammer und Kasse anerkannten Alten- oder Pflegeheim wohnhaft sind. b) Eine Verrechnung der Pos. 1a mit der Pos. 3e am selben Tag ist nur dann möglich, wenn der Alten- oder Pflegeheimpatient an diesem Tag - zusätzlich zu einem Besuch im Heim - auch in der Ordination des Arztes behandelt wurde und dies am Behandlungsschein entsprechend vermerkt ist.</p>	<p>€ 7,00</p>
<p>3m Weiterer Besuch bei Tag an Werktagen am selben Ort und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang Die Verrechenbarkeit ist mit 5% der Pos. 3 limitiert. <u>Weiters gilt bezüglich Pos. 3 und 3m:</u> a) Werden am selben Ort und in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mehrere anwesende Personen besucht, kann nur einmal die Pos. 3 verrechnet werden. Für jede weitere untersuchte oder behandelte Person ist die Pos. 3m verrechenbar. b) Diese Regelung gilt für Mitvisiten am selben Ort: - in Einfamilienhaushalten - in Mehrfamilienhaushalten, sofern diese Haushalte durch eine gemeinsame Küche verbunden sind - in Schulen, Internaten, Hotels - an einem Unfallort</p>	<p>€ 7,00</p>
<p>4 Dringender Besuch - über Berufung - während der Ordinationszeit Die Zeit der Durchführung ist anzugeben. Die Position ist auch während einer Ordinationstätigkeit bis zu 1,5 Stunden nach der vereinbarten Ordinationszeit verrechenbar.</p>	<p>€ 35,50</p>
<p>5 Tagesbesuch (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes Nur bei Dringlichkeit mit Begründung oder als Erstbesuch verrechenbar. Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 5 verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 1 verrechenbar.</p>	<p>€ 31,03</p>
<p>6n Besuch bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr</p>	<p>€ 46,70</p>
<p>6k Besuch bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr <u>Für die Positionen 6n und 6k gilt:</u> Die Zeit der Durchführung ist anzugeben; bei Berufung vor Beginn der Nachtzeit ist auch die Zeit der Berufung anzuführen. Als Zeit der Berufung gilt jener Zeitpunkt, an dem diese dem Arzt zur Kenntnis gelangt. Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 6n oder 6k verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 2n oder 2k verrechenbar.</p>	<p>€ 63,16</p>

C. Vergütung für Sonn- und Feiertagsbereitschaftsdienst ab 1. Jänner 2014

<p>9 Bereitschaftsdienstpauschale, je Einheit als Mindestpauschale (darüber abhängig von Sprengelgröße) Für jene Ärzte verrechenbar, die an dem von der Ärztekammer für Oberösterreich im Einvernehmen mit den ö. §-2-Krankenversicherungsträgern eingerichteten ärztlichen Sonn- und Feiertagsbereitschaftsdienst Bereitschaftsdienst halten.</p>	<p>€ 157,53</p>
---	-----------------

E. Wegegebühren ab 1. Jänner 2014

Kilometer bei Tag:

von 1 bis 1400 Km	pro Km	€ 1,27
von 1401 bis 2000 Km	pro Km	€ 0,59
von 2001 bis 5000 Km	pro Km	€ 0,39
über 5000 Km	keine Vergütung	

Kilometer bei Nacht:

ohne Staffellung	pro Km	€ 1,46
------------------	--------	--------

Wegegebühren der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Fachärzte

pauschaliert, Punkte je verrechenbaren Besuch	Punktwert	€ 0,19
---	-----------	--------

in den Städten Linz, Wels und Steyr

(je verrechenbaren Besuch 22,5 Punkte)	Punktwert	€ 0,19
--	-----------	--------

Mietfuhrwerk	pro Km	€ 0,27
Gehkilometer	pro Km	€ 1,27

Sonntagsdienst und Sonderabrechnung

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 1,03
Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,46

Fachärzte für Labormedizin

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 0,83
Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,11

Weitere Änderungen der Tarife 2014:

Der Tarif der Position 10a wird von	€ 15,098783	auf	€ 15,80	angehoben.
Der Tarif der Position 10b wird von	€ 26,904056	auf	€ 26,91	angehoben.
Der Tarif der Position 10de wird von	€ 74,581809	auf	€ 78,32	angehoben.
Der Tarif der Position 10dw wird von	€ 22,948249	auf	€ 24,10	angehoben.
Der Tarif der Position 10dz wird von	€ 20,653424	auf	€ 21,69	angehoben.
Der Tarif der Position 10ha wird von	€ 9,753005	auf	€ 9,76	angehoben.
Der Tarif der Position 10hb wird von	€ 9,753005	auf	€ 9,76	angehoben.
Der Tarif der Position 10hc wird von	€ 9,753005	auf	€ 9,76	angehoben.
Der Tarif der Position 10hd wird von	€ 9,753005	auf	€ 9,76	angehoben.
Der Tarif der Position 10k wird von	€ 13,916917	auf	€ 13,92	angehoben.
Der Tarif der Position 10r wird von	€ 61,800000	auf	€ 63,00	angehoben.
Der Tarif der Position 10x wird von	€ 71,361610	auf	€ 71,37	angehoben.
Der Tarif der Position 10y wird von	€ 20,543494	auf	€ 20,55	angehoben.
Der Tarif der Position 10z wird von	€ 46,493171	auf	€ 46,50	angehoben.

Der Tarif der Position 41a wird von	€ 13,362451	auf	€ 13,37	angehoben.
Der Tarif der Position 60a wird von	€ 25,649634	auf	€ 25,65	angehoben.
Der Tarif der Position 167 wird von	€ 11,861840	auf	€ 11,87	angehoben.
Der Tarif der Position 169 wird von	€ 28,034963	auf	€ 28,50	angehoben.
Der Tarif der Position 195 wird von	€ 27,921797	auf	€ 29,00	angehoben.
Der Tarif der Position 269 wird von	€ 41,960550	auf	€ 42,00	angehoben.
Der Tarif der Position 269a wird von	€ 28,699708	auf	€ 29,50	angehoben.
Der Tarif der Position 269b wird von	€ 19,023748	auf	€ 19,03	angehoben.
Der Tarif der Position 272d wird von	€ 73,749074	auf	€ 73,75	angehoben.
Der Tarif der Position 272e wird von	€ 86,763616	auf	€ 86,77	angehoben.
Der Tarif der Position 274a wird von	€ 13,961704	auf	€ 13,97	angehoben.
Der Tarif der Position 299 wird von	€ 32,862145	auf	€ 33,00	angehoben.
Der Tarif der Position 338 wird von	€ 44,353598	auf	€ 44,36	angehoben.
Der Tarif der Position 339 wird von	€ 116,330384	auf	€ 118,00	angehoben.
Der Tarif der Position 339a wird von	€ 51,171507	auf	€ 51,18	angehoben.
Der Tarif der Position 400 wird von	€ 18,515460	auf	€ 18,52	angehoben.
Der Tarif der Position 401 wird von	€ 30,598320	auf	€ 30,60	angehoben.
Der Tarif der Position 402 wird von	€ 13,734474	auf	€ 13,74	angehoben.
Der Tarif der Position 403 wird von	€ 25,817333	auf	€ 25,82	angehoben.
Der Tarif der Position 404 wird von	€ 20,949418	auf	€ 20,95	angehoben.
Der Tarif der Position 405 wird von	€ 29,033633	auf	€ 29,04	angehoben.
Der Tarif der Position 406 wird von	€ 29,033633	auf	€ 29,04	angehoben.
Der Tarif der Position 407 wird von	€ 32,597643	auf	€ 32,60	angehoben.
Der Tarif der Position 410 wird von	€ 50,747562	auf	€ 50,75	angehoben.
Der Tarif der Position 411 wird von	€ 8,848971	auf	€ 8,85	angehoben.
Der Tarif der Position 412 wird von	€ 8,692704	auf	€ 8,71	angehoben.
Der Tarif der Position 413 wird von	€ 17,385410	auf	€ 17,40	angehoben.
Der Tarif der Position 414 wird von	€ 13,908327	auf	€ 13,92	angehoben.
Der Tarif der Position 415 wird von	€ 39,117170	auf	€ 39,12	angehoben.
Der Tarif der Position 415 a wird von	€ 18,862796	auf	€ 18,88	angehoben.
Der Tarif der Position 416 wird von	€ 39,117170	auf	€ 39,12	angehoben.
Der Tarif der Position 416 a wird von	€ 18,862796	auf	€ 18,88	angehoben.
Der Tarif der Position 500 wird von	€ 46,790650	auf	€ 47,00	angehoben.
Der Tarif der Position 501 wird von	€ 37,940096	auf	€ 37,95	angehoben.
Der Tarif der Position 502 wird von	€ 32,857249	auf	€ 32,86	angehoben.
Der Tarif der Position 503 wird von	€ 29,528504	auf	€ 29,53	angehoben.
Der Tarif der Position 504 wird von	€ 20,151925	auf	€ 20,16	angehoben.
Der Tarif der Position 505 wird von	€ 8,762202	auf	€ 8,77	angehoben.
Der Tarif der Position 510 wird von	€ 8,762202	auf	€ 8,77	angehoben.
Der Tarif der Position 540 wird von	€ 39,720083	auf	€ 39,74	angehoben.

Limitierung der Quartalshonorarabrechnung:

Bei den **allg.Fachärzten** durch Kürzung des übersteigenden Betrages um 33 % und des übersteigenden Betrages um 45 %.

€ 50.639,48
€ 64.718,71

Bei den **Fachärzten für Radiologie** durch einen Mengenrabatt von

10 % des	€ 112.946,43	übersteigenden Betrages, von
15 % des	€ 155.094,96	übersteigenden Betrages und von
20 % des	€ 255.340,93	übersteigenden Betrages.

Bei den **Fachärzten für Labormedizin** durch einen Mengenrabatt von

10 % des	€ 195.000,00	übersteigenden Betrages, von
15 % des	€ 205.000,00	übersteigenden Betrages, von
20 % des	€ 210.000,00	übersteigenden Betrages, von
25 % des	€ 220.000,00	übersteigenden Betrages, von
40 % des	€ 240.000,00	übersteigenden Betrages, von
55 % des	€ 270.000,00	übersteigenden Betrages, von
60 % des	€ 295.000,00	übersteigenden Betrages, von
65,45 % des	€ 325.000,00	übersteigenden Betrages, von
69 % des	€ 360.000,00	übersteigenden Betrages und von
70,60 % des	€ 500.000,00	übersteigenden Betrages.

Die Laborportopauschale für die Fachärzte für Labormedizin wird um 1,8 % erhöht.

Limitierung der Quartalshonorarabrechnung für SVB:

Bei den **allg.Fachärzten** durch Kürzung des übersteigenden Betrages um 33% und des übersteigenden Betrages um 45%.

€ 3.657,12
€ 4.765,35

Bei den **Fachärzten für Radiologie** durch einen Mengenrabatt von

20 % des	€ 1.941,08	übersteigenden Betrages des SVB-Gesamthonorars inkl. Organsonographie und Knochendichtemessung
----------	------------	---

Bei den **Fachärzten für Labormedizin** durch einen Mengenrabatt von

5 % des	€ 10.222,66	übersteigenden Betrages, von
15 % des	€ 10.952,85	übersteigenden Betrages, von
30 % des	€ 12.413,22	übersteigenden Betrages, von
45 % des	€ 13.873,61	übersteigenden Betrages, von
60 % des	€ 15.333,99	übersteigenden Betrages und von
61 % des	€ 18.254,75	übersteigenden Betrages.